

Möglicher Anpassungsbedarf

im Qualitätskontrollsystem einer Praxis

nach dem 17.06.2016

(nicht abschließend)

Nr.	WPO neu (i.d.F.d. APAREg)	WPO neu	BS neu	BS alt	Anmerkung/ Anpassungsbedarf
12	7. Verfahren, die es den Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder gegen Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Praxis an geeignete Stellen zu berichten,		§§ 40, 51 Abs. 1 Nr. 11, 59	§ 24c	Anpassungsbedarf Weiterentwicklung des § 24c der BS WPvBP entsprechend der EU-Vorgaben (sog. „Whistleblowing“)
15	(3) ¹ Im Rahmen der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Berufsangehörige, die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, das interne Qualitätssicherungssystem zumindest hinsichtlich der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, für die Fortbildung, Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter sowie für die Handakte einmal jährlich zu bewerten.		§§ 8 Abs. 1, 49 Abs. 1 S. 4, 63 Nr. 3	§§ 7, 32 Nr. 13, 33, Erläuterun- gen zu § 33	Anpassungsbedarf Jährliche Bewertung ausgewählter Bereiche des QS-Systems (Regelungen zur Abwicklung von Aufträgen, Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Prüfungsakte).
16	² Im Fall von Mängeln des internen Qualitätssicherungssystems haben sie die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. ³ Die Berufsangehörige haben einmal jährlich in einem Bericht zu dokumentieren: 1. die Ergebnisse der Bewertung nach Satz 1, 2. Maßnahmen, die nach Satz 2 ergriffen oder vorgeschlagen wurden, 3. Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, soweit diese nicht nur geringfügig sind, sowie 4. die aus Verstößen nach Nummer 3 erwachsenen Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen	§ 55b Abs. 3	§§ 49 Abs. 3, 63 Nr. 8	§ 33 Abs. 3	Anpassungsbedarf Die bestehenden Regelungen sind im Hinblick auf die jährliche Dokumentation und die Anforderungen an die Dokumentation für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen zu ergänzen.

Nr.	WPO neu (i.d.F.d. APAREG)	WPO neu	BS neu	BS alt	Anmerkung/ Anpassungsbedarf
30	§ 51c WPO Auftragsdatei				
31	<p>Berufsangehörige müssen für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuches eine Auftragsdatei führen, die für jeden ihrer Auftraggeber folgende Angaben enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift und Ort 2. bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Namen der jeweils verantwortlichen Prüfungspartner und 3. für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare. 		§ 45		<p>Anpassungsbedarf</p> <p>Es wird eine neue Berufspflicht geschaffen. Der Inhalt der Auftragsdatei ist in § 51c WPO abschließend geregelt. Konkretisierung der technischen Details sowie zeitliche Aspekte erfolgen in den BS neu sowie den Erläuterungen zur BS.</p>

Nr.	WPO neu (i.d.F.d. APAREg)	WPO neu	BS neu	BS alt	Anmerkung/ Anpassungsbedarf
38	§ 46 Auswahl und Ausstattung des auftragsverantwortlichen WP/vBP BS WP/vBP				
39	(1) ¹ Bei der Auswahl des auftragsverantwortlichen WP/vBP (§ 38 Abs. 2) ist sicherzustellen, dass dieser über die erforderliche persönliche Eignung verfügt und mit dem Qualitätssicherungssystem der Praxis vertraut ist. ² Der auftragsverantwortliche WP/vBP führt den Prüfungsauftrag eigenverantwortlich durch (§ 39 Abs. 4). ³ Die Pflicht zur Konsultation (§ 39 Abs. 3) bleibt unberührt. ⁴ Dem Mandanten ist der auftragsverantwortliche WP/vBP mitzuteilen.	§ 43 Abs. 6 Nr. 1		neue Berufspflicht, Ergänzung der allgemeinen Regelungen §§ 38, 39 der BS neu, siehe Zeile 27	
40	(2) ¹ Dem auftragsverantwortlichen WP/vBP müssen die zur gewissenhaften Durchführung der Prüfung erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zur Verfügung stehen. ² Im Rahmen der Gesamtplanung (§ 4 Abs. 3) ist sicherzustellen, dass genügend Zeit für die Auftragsabwicklung zur Verfügung steht.	§ 43 Abs. 5 und 6 Nr. 2		Konkretisierung der in § 43 Abs. 5 WPO-neu normierten Pflichten	
41	(3) Der auftragsverantwortliche WP/vBP muss eine angemessene Zeit für die Durchführung der Prüfung aufwenden.	§ 43 Abs. 5 und 6 Nr. 3			
42	§ 48 Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung BS WP/vBP				
43	(1) ¹ Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist ausgehend von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und welche auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen sind. ² Geeignete auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind die Konsultation (§ 39 Abs. 3), die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung			Anpassungsbedarf	Es steht ein QS-Teil bestehend aus Konsultation, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS zur Verfügung, aus der eigenverantwortlich die erforderlichen QS-Mittel auszuwählen sind.

Nr.	WPO neu (i.d.F.d. APAREG)	WPO neu	BS neu	BS alt	Anmerkung/ Anpassungsbedarf
45	<p>(3) ¹Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. ²Die Berichtskritik soll nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. ³Bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung dürfen die fachlich und persönlich geeigneten Personen gar nicht beteiligt gewesen sein.</p>		<p>§ 24d, Erläuterungen zu § 24d BS</p>		<p>Anpassungsbedarf Klarstellung, dass der auftragsbegleitende Qualitätssicherer nicht an Prüfung beteiligt sein darf.</p>
47	<p>§ 49 Nachschau BS WP/vBP</p>				
48	<p>(1) ¹WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen zu beurteilen. ²Die Nachschau bezieht sich auf die Frage, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Abschlussprüfungen eingehalten worden sind. ³Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden. ⁴Das Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten.</p>	<p>§ 55b Abs. 3</p>	<p>§§ 7, 33, Erläuterungen zu §§ 7 und 33 BS</p>		<p>Qualitätssicherungssystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten, siehe Zeile 15</p>
51	<p>(4) Die Nachschau kann durch Selbstvergewisserung durchgeführt werden, wenn in der Praxis kein fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter zur Verfügung steht.</p> <p><i>5 49 (7) BS</i></p>		<p>Erläuterung zu § 33 BS</p>		<p>Anpassungsbedarf „Zumutbarkeit“ entfällt. Weitere Thematisierung/Konkretisierung soll in den Erläuterungen zur BS</p>

Nr.	WPO neu (i.d.F.d. APAREG)	WPO neu	BS neu	BS alt	Anmerkung/ Anpassungsbedarf
70	<p>§ 60 Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung BS WP/vBP</p>				
71	<p>(1) ¹Durch angemessene Regelungen ist sicherzustellen, dass bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB geprüft und dokumentiert wird, ob und welche auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 48 Abs. 1 ergriffen werden. ²Hierbei ist auch sicherzustellen, dass eine Berichtskritik oder eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung von fachlich (Fach- und Branchenkenntnisse) und persönlich geeigneten (Prüfungserfahrung und Objektivität) Personen durchgeführt werden soll, die nicht WP/vBP sein müssen. ³Kriterien für die Eignung sind vorzusehen.</p>			<p>Anpassungsbedarf siehe Zeile 43</p>	

Nr.	WPO neu (i.d.F.d. APAREg)	WPO neu	BS neu	BS alt	Anmerkung/ Anpassungsbedarf
78	<p>§ 63 Nachschau BS WP/vBP</p>				
79	<p>Durch angemessene Regelungen ist zumindest sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen in angemessenen Zeitabständen erfolgt und die Zeitabstände regelmäßig überprüft und angepasst werden, 2. eine Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen auch aus gegebenem Anlass erfolgt, 3. die Nachschau nach § 49 Abs. 1 Satz 4 jährlich erfolgt, 4. die Nachschau von Abschlussprüfungen nur von fachlich und persönlich geeigneten Personen, die grundsätzlich nicht mit der Abwicklung der in die Nachschau einbezogenen Abschlussprüfungen befasst waren, durchgeführt wird 5. eine Nachschau durch Selbstvergewisserung ermöglicht wird, wenn in der gesamten Praxis keine geeignete Person zur Verfügung steht, 6. die Stichprobe der ausgewählten Abschlussprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Abschlussprüfungen steht und bei der Planung auch Ergebnisse einer vorangegangenen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder einer Inspektion nach § 66a Abs. 6 Nr. 1 WPO berücksichtigt werden, 7. in einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden, 8. bei Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung ergriffen und die auftragsverantwortlichen WP/vBP über die sie betreffenden Feststellungen in-formiert werden und 9. die Nachschau nach § 49 Abs. 1 Satz 4 entsprechend § 49 Abs. 3 dokumentiert wird 	<p>§ 55b Abs. 3</p>	<p>§§ 7, 33, Erläuterungen zu § 7 und 33</p>	<p>Anpassungsbedarf siehe Zeilen 15 und 48 Verortung konkreter Regelungen in der BS</p>	